

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Herrn RD Klaus Poppenberg

Leiter Referat IV C 5

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Per E-Mail: Email: Klaus.Poppenberg@bmf.bund.de, IVC5@bmf.bund.de

19. Februar 2015

**Stellungnahme zur Vorbereitung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Neuregelung
in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (Betriebsveranstaltungen)**

Sehr geehrter Herr Poppenberg,

für die Möglichkeit, frühzeitig Fragen und Anmerkungen bei der Erstellung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Neuregelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einbringen zu können, danken wir Ihnen sehr. Wie bitten Sie, die folgenden Punkte bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen:

1. Zu berücksichtigende Zahl der Arbeitnehmer

In der betrieblichen Praxis stellt sich häufig die Frage, welche Anzahl von Arbeitnehmern für die Berechnung des Pro-Kopf-Anteils zugrunde zu legen ist. In Betracht kommt die Zahl der Arbeitnehmer, die teilnehmen dürfen, die zur Betriebsveranstaltung zugesagt oder die schlussendlich daran teilgenommen haben. Bei der Beantwortung und Klarstellung der Frage sind zum einen der Wortlaut des Gesetzes und zum anderen auch der Grundsatz der Zurechnung von Aufwendungen zu beachten.

Arbeitgeber, die eine Betriebsveranstaltung durchführen, benötigen einen gewissen zeitlichen und organisatorischen Vorlauf. In der Regel müssen Angebote eingeholt und mit der Leitung abgesprochen werden.

Nur auf die teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen, berücksichtigt nicht, dass ein Arbeitgeber in aller Regel mit einer anderen Zahl an Arbeitnehmern die Veranstaltung kalkuliert. In den meisten Fällen werden zunächst alle Arbeitnehmer eingeladen und darum gebeten mitzuteilen, ob sie an der Veranstaltung teilnehmen werden. Sollten Familienangehörige mit eingeladen sein, wird in aller Regel auch deren Teilnahme abgefragt.

Mit der so ermittelten Anzahl oder auch mit einem Erfahrungswert aus der Vergangenheit plant und kalkuliert der Arbeitgeber die Betriebsveranstaltung, vor allem hinsichtlich der Speisen und Getränke.

In der Praxis zeigt sich nun auch ganz deutlich, dass nie alle zusagenden Arbeitnehmer schlussendlich an der Veranstaltung teilnehmen. Krankheiten, persönliche oder berufliche Termine, die kurzfristig eine Teilnahme des Arbeitnehmers erforderlich machen, verhindern die Beteiligung an der Betriebsveranstaltungen. Die Aufwendungen beim Arbeitgeber sind dennoch entstanden. Eine kurzfristige Änderung der gebuchten Speisen/Getränke oder z. B. Sitzplätze im Theater etc. lässt sich meist nicht mehr vornehmen. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Kosten der Veranstaltung nur auf die geringere Anzahl an teilnehmenden Arbeitnehmern umzulegen. Dies widerspricht auch dem Gedanken der Zurechnung von Zuwendungen. Der Arbeitnehmer hat nur das erhalten, was der Arbeitgeber für ihn eingeplant hat. Aufgrund des Fernbleibens von Arbeitnehmern ist diese Zuwendung nicht höher zu beurteilen. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall beispielsweise nicht mehr gegessen oder getrunken.

Schließlich entstehen „Leerkosten“, wenn die Betriebsveranstaltung auf die Teilnahme aller Mitarbeiter ausgerichtet war, tatsächlich jedoch nur ein Teil davon teilgenommen hat oder bspw. wenn eine Betriebsveranstaltung im Freien wetterbedingt abgebrochen werden musste.

Ein weiterer Grund spricht gegen die Berücksichtigung der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer. Für den Arbeitgeber lässt sich am Tag der Veranstaltung meist nicht exakt ermitteln, wieviele Arbeitnehmer, von denen die sich angemeldet haben, tatsächlich teilgenommen haben. Es findet in aller Regel keine Registrierung oder Zählung am Tag der Veranstaltung statt. Ausnahme sind hierbei nur die Veranstaltungen, für die Eintrittskarten externer Veranstalter (z. B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen oder Musical) ausgegeben werden. Die Zählung der Arbeitnehmer ist nur unter hohem Aufwand bzw. je nach Anzahl gar nicht möglich (z. B. große Arbeitnehmeranzahl).

An der Betriebsveranstaltung nehmen auch Mitarbeiter teil, die als sog. „Working Staff“ konkrete dienstliche Funktionen wahrzunehmen haben (z. B. Organisationsteam, Vorgesetzte, die Ehrungen von Jubilaren durchzuführen haben etc.).

Petitur: Wenn ausgehend vom Gesetzeswortlaut auf die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist, sollte aus Vereinfachungsgründen jedoch nicht beanstandet werden, wenn auf die Anzahl der in der Kalkulation berücksichtigten Teilnehmer abgestellt wird. Diese Zahl ist auch über Angebote und Abrechnungen zu ermitteln und belegbar.

Die auf „Working Staffs“ entfallenden anteiligen Gesamtaufwendungen sind (mit Ausnahme der Aufwendungen auf ggf. gewährte Geschenke) aus der steuerlichen Bemessungsgrundlage herauszurechnen, da bei den „Working Staffs“ keine steuerpflichtigen geldwerten Vorteile entstehen (so bisher auch R 19.5 Abs. 3 Satz 6 LStR 2015).

Weiterhin sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei Teilnahme von Personen, die keine bzw. ehemalige Arbeitnehmer sind (z. B. Rentner, Pensionäre, Praktikanten, Referendare) ebenfalls die Anwendung der Freibetragsregelung zulässig ist.

Denkbar ist auch, die „Leerkosten“ nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen, da hinsichtlich dieser „Leerkosten“ es bei den teilnehmenden Mitarbeitern zu keiner Bereicherung kommt.

2. Teilnahme von Familienangehörigen

In dem BMF-Schreiben sollte dargelegt werden, wer zu den Familienangehörigen zählt und wie die Kosten für Sachzuwendungen für Familienangehörige, die an einer Betriebsveranstaltung teilnehmen, zuzurechnen sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Ermittlung und Berücksichtigung der Familienangehörigen einfach und unbürokratisch erfolgt. Die konkrete Zuordnung und Zurechnung von einzelnen Personen zu einem Arbeitnehmer erfordert in der Regel Aufzeichnungen und Dokumentationen. Auf diese sollte verzichtet werden.

Petition: Als Familienangehörige zählen Ehegatten und Lebenspartner. Kinder unter 18 Jahren sind nicht bei Verteilung der Kosten zu berücksichtigen.

Für jeden bei der Veranstaltung kalkulierten Arbeitnehmer sollte – unabhängig von der Anzahl der eventuell teilnehmenden Familienangehörigen – von den Gesamtkosten ein Freibetrag von 110 Euro abgezogen werden. Dies kann mit folgendem Beispiel verdeutlicht werden.

Beispiel: An einer Betriebsveranstaltung nehmen 80 Arbeitnehmer teil. Daneben bringen einige Arbeitnehmer Familienangehörige mit. Die Gesamtkosten der Veranstaltung betragen 10.000 Euro. Als Freibetrag können für diese Veranstaltung 8.800 Euro berücksichtigt werden. Die verbleibende Summe von 1.200 Euro ist zu versteuern. Dazu kann die Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG genutzt werden.

3. Teilnahme von Arbeitnehmern von verbundenen Unternehmen

Das BMF-Schreiben sollte Klarstellungen enthalten, wie Aufwendungen für Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind.

Veranstaltet ein Mutterunternehmen mit 500 Arbeitnehmern eine Weihnachtsfeier, an der die 100 Mitarbeiter des Tochterunternehmens auch teilnehmen dürfen, liegt eine Betriebsveranstaltung vor. Fraglich ist, ob sich an dem Vorliegen einer Betriebsveranstaltung etwas ändert, wenn das Tochterunternehmen alle Mitarbeiter des Mutterunternehmens einlädt. Für die Frage, ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt, darf es nicht erheblich sein, dass in Konzernstrukturen die Gesellschaft, die mehr Mitarbeiter beschäftigt, die Betriebsveranstaltung durchführen muss.

Petition: Die Teilnahme von Arbeitnehmern verbundener Unternehmen an einer Betriebsveranstaltung eines anderen verbundenen Unternehmens ist zulässig. Die Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage erfolgt einheitlich für alle Teilnehmer. Anders ist vorzugehen, wenn nur einzelne Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft – als Gäste – eingeladen werden. Hier handelt es sich um eine Geschäftsfreundebewirtung i. S. von § 4 Abs. 5 EStG. Liegen weitere Zuwendungen vor kommt ggfs. eine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG in Betracht.

4. Teilnahme von Zeitarbeitnehmern

Petition: Der Freibetrag sollte auch für Zeitarbeitnehmer gelten.

5. Teilnahme von „Fremden“

Petition: Die Teilnahme von „Fremden“ z. B. einzelnen Kunden oder Geschäftspartnern führt nicht dazu, dass es sich nicht um eine Betriebsveranstaltung handelt, wenn ansonsten die Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung für die teilnehmenden Arbeitnehmer erfüllt sind.

6. Behandlung der Veranstaltungen nach R 19.3 LStR

Nach der Richtlinie 19.3 können Sachzuwendungen auf Veranstaltungen zur Ehrung oder Verabschiedung von Arbeitnehmern oder anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers ebenfalls bis zu einer Freigrenze von 110 Euro steuerfrei behandelt werden. Eine Betriebsveranstaltung liegt aber in diesem Fall nicht vor, da hierzu nicht zwingend alle Arbeitnehmer eingeladen werden müssen.

Es stellt sich die Frage, wie die Richtlinienregelung zur Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG anwendbar ist.

Petition: Die in R 19.3 LStR geregelten Veranstaltungen stellen keine Betriebsveranstaltung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 EStG dar. Das BMF-Schreiben sollte klarstellen, wie R 19.3 LStR seit dem 01.01.2015 anzuwenden ist.

7. Behandlung von Geschenken

Geschenke sind bisher bis zu einem Wert von nunmehr 60 Euro mit in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen, wenn sie auf oder während und aus Anlass einer Betriebsveranstaltung übergeben werden.

Wenn die Geschenke an alle oder auch nur an einzelne Arbeitnehmer aus Anlass der Betriebsveranstaltung übergeben werden und die Geschenke über 60 Euro wert sind, können diese mit 25 Prozent pauschaliert werden. Dies gilt nicht, wenn die Übergabe der Geschenke nur bei Gelegenheit der Betriebsveranstaltung erfolgt, z. B. die Übergabe von Goldmünzen. In diesem Fall ist eine Pauschalierung nicht möglich.

Es sollte klargestellt werden, wie mit Geschenken im Rahmen des Freibetrages umzugehen ist. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass Wertabgrenzungen oder andere Voraussetzungen in der Praxis zu Bürokratie und Prüfungsaufwand führen. Daher sollten Geschenke einheitlich behandelt werden.

Geschenke, die zu den Aufmerksamkeiten aus einem besonderen persönlichen Anlass gehören und während einer Betriebsveranstaltung verteilt werden, sollten jedoch außer Betracht bleiben.

Petition: Geschenke, die nicht als Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR zu behandeln sind, sollten unabhängig von der Höhe in den Freibetrag mit einbezogen werden.

Beispiel: Weihnachtsfeier mit einem Pro-Kopf-Anteil von 80 Euro. Jeder Mitarbeiter erhält einen Gutschein von 100 Euro. Der Pro-Kopf-Anteil beträgt 180 Euro. 70 Euro werden mit 25 Prozent pauschal besteuert.

8. Behandlung von Reisekosten

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich Reisekosten aus den Aufwendungen, die in den Freibetrag zählen, ausgenommen. Gemeint können damit nur Reisekosten sein, die steuerfrei nach §§ 3 Nr. 13 oder 16 EStG gezahlt werden können. Insbesondere sind Kosten der Hin- und Rückreise in vollem Umfang be-

ruflich veranlasst, wenn ein beruflicher Pflichttermin mit einem vorangehenden oder nachfolgenden privaten Anlass verbunden wird (BFH-Beschluss des Großen Senats vom 21.09.2009, GrS 1/06).

Fahrtkosten zu und von der Veranstaltung bzw. Übernachtungskosten sind keine Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, sondern steuerfreie Reisekosten nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG.

Petition: Die aus LStÄR 2015 gestrichene Nr. 3 in R 19.5 Abs. 5: „Nehmen an einer Betriebsveranstaltung Arbeitnehmer teil, die an einem anderen Ort als dem des Betriebs tätig sind, z. B. der Außendienstmitarbeiter eines Unternehmens, so können die Aufwendungen für die Fahrt zur Teilnahme abweichend vom BFH-Urteil vom 25.05.1992 – BStBl. II S. 856 als Reisekosten behandelt werden.“ sollte wieder aufgenommen werden. Fahrtkosten zählen nur zu den Aufwendungen einer Betriebsveranstaltung, wenn diese für sich schon einen Erlebniswert darstellen (z. B. Schiffs- und Busfahrten mit allen Teilnehmern). Hierzu sollte das BMF-Schreiben Beispiele zur Klarstellung enthalten.

Beispiel 1: Arbeitgeber A veranstaltet einen Betriebsausflug. Mitarbeiter, die an einem anderen Standort tätig sind, reisen für den Betriebsausflug zunächst zur Unternehmenszentrale an. Diese Fahrtkosten sowie Übernachtungskosten sind steuerfrei.

Beispiel 2: Arbeitgeber A veranstaltet einen Betriebsausflug. Für die Fahrt vom Unternehmen zum Ausflugsziel organisiert er ein Busunternehmen. Die Kosten hierfür zählen zu den Kosten der Betriebsveranstaltung.

9. Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG

Nach § 40 Abs. 2 EStG ist es möglich, Sachzuwendungen, die insgesamt die Freigrenze von 110 Euro überstiegen und Sachzuwendungen von Betriebsveranstaltungen, die nicht begünstigt waren, mit 25 Prozent pauschal zu besteuern

Diese Möglichkeit besteht aus unserer Sicht auch weiterhin, da keine Änderung im § 40 Abs. 2 EStG erfolgte.

Außerdem sollte der Arbeitgeber ein Wahlrecht haben, auf welche Betriebsveranstaltungen er den Freibetrag individuell anwendet und welche Aufwendungen ggf. pauschal besteuert werden.

Beispiel: Der Arbeitgeber mit Hauptsitz in Z hat auch Zweigniederlassungen in A und in B. Folgende Betriebsveranstaltungen haben im Jahr 2015 stattgefunden:

- (1) Für alle Mitarbeiter des Arbeitgebers, also einschließlich der Mitarbeiter der beiden Zweigniederlassungen A und B: eine Betriebsveranstaltung mit Aufwendungen (inkl. USt) pro Mitarbeiter von 50 Euro.
- (2) Für die Mitarbeiter der Zweigniederlassung A: eine Betriebsveranstaltung mit Aufwendungen (inkl. USt) pro Mitarbeiter von 100 Euro.
- (3) Für die Mitarbeiter der Zweigniederlassung B: zwei Betriebsveranstaltungen (Sommerfest und Weihnachtsfeier). Die Aufwendungen (inkl. USt) pro Mitarbeiter für das Sommerfest betragen 90 Euro und für die Weihnachtsfeier 80 Euro. An der Weihnachtsfeier haben von den insgesamt 100 Mitarbeitern der Zweigniederlassung B tatsächlich nur 60 Mitarbeiter teilgenommen.

Die Mitarbeiter der Zweigniederlassung B haben im Jahr 2015 an insgesamt drei Betriebsveranstaltungen teilgenommen. Damit stellen die Aufwendungen für die dritte Betriebsveranstaltung steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Der Arbeitgeber hat das Wahlrecht, welche Betriebsveranstaltung er unter dem Freibetrag behandeln möchte.

10. Geltung der R 19.5 LStR

Petition: Es sollte eine Klarstellung erfolgen, welche Regelungen aus R 19.5 LStR weitergelten. Dies gilt vor allem für die R 19.5 Abs. 4 LStR behandelten üblichen Zuwendungen. Zu den Kosten für den äußeren Rahmen gehören alle Aufwendungen, die von dem Arbeitnehmer i. d. R. in Anspruch genommen werden. Kosten für Aufwendungen zur Erfüllung behördlicher Auflagen (z. B. Sicherungsdienste, Versicherungen, Sanitäter oder Absperrungen) sowie z. B. Stornokosten und Trinkgelder zählen dabei nicht zu den üblichen Zuwendungen einer Betriebsveranstaltung.

Bei der Definition der Betriebsveranstaltung sollte wie bisher klargestellt werden, dass eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegt, wenn die Veranstaltung nur einer organisatorischen Einheit des Unternehmens (z. B. Abteilung) offensteht und nicht allen Mitarbeitern. Hier sollte geregelt werden, dass bei längerfristigen Projekten (z. B. länger als 1 Jahr) die Gruppe der Mitarbeiter, die nur in der Projektorganisation arbeiten, ebenfalls als eigenständige Organisationseinheit angesehen werden kann.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Teilnahme z. B. des Abteilungsleiters oder Personalleiters an mehr als 2 Betriebsveranstaltungen von Organisationseinheiten zu keinem geldwerten Vorteil führt.

11. 44-Euro-Freigrenze und Betriebsveranstaltung

Es stellt sich die Frage nach der Anwendung der 44-Euro-Freigrenze, wenn bereits der Freibetrag Anwendung gefunden hat.

Petition: Das BMF –Schreiben sollte eine Klarstellung enthalten, wie die 44-Euro-Freigrenze anwendbar ist, wenn der Freibetrag bereits in Anspruch genommen wurde.

12. Umsatzsteuer

Mit Hinweis auf Abschnitt 1.8 Abs. 4 Nr.6 UStAE folgte die umsatzsteuerliche Beurteilung in Bezug auf die Betriebsveranstaltung der lohnsteuerlichen Behandlung nach R 19.5 LStR. Soweit danach eine aus lohnsteuerlicher Sicht übliche (= lohnsteuerfreie) Betriebsveranstaltung vorlag, weil die 110-Euro-Freigrenze nicht überschritten wurde, wurden die Arbeitgeberzuwendungen als überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasste, nicht umsatzsteuerbare Leistungen angesehen (s. a. Abschnitt 15.15 Absatz 2 Beispiel 3a UStAE). Konsequenterweise war aus den Eingangsleistungen für diese üblichen Betriebsveranstaltungen der Vorsteuerabzug für die Unternehmen in voller Höhe gegeben, sofern das Unternehmen ansonsten vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze hat.

Betrag jedoch der Kostenanteil pro Teilnehmer an der Betriebsveranstaltung mehr als 110 Euro, lag in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; folgerichtig war damit auch aus umsatzsteuerlicher Sicht der Vorsteuerabzug in vollem Umfang ausgeschlossen (s. a. Abschnitt 15.15 Absatz 2 Beispiel 3b UStAE).

Die bisherige Freigrenze in Höhe von 110 Euro wurde ab dem 1. Januar 2015 in einen Freibetrag in gleicher Höhe umgewandelt. Da die umsatzsteuerliche Würdigung für Leistungen in Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen in der Vergangenheit den lohnsteuerlichen Vorgaben gefolgt ist, wäre es nur folgerichtig, wenn sich die umsatzsteuerliche Beurteilung auch zukünftig an den nunmehr gesetzlichen Vorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG orientiert.

Petition: Das BMF-Schreiben sollte Ausführungen enthalten, wie umsatzsteuerlich die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung zu behandeln sind.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

